

**Ordnung für schulpraktische Studien  
im lehramtsbezogenen Bachelor- und  
Masterstudium der Universität Potsdam  
(BAMALA-SPS)**

**Vom 22. September 2010**

**i.d.F. der Ersten Satzung zur Änderung  
der Ordnung für schulpraktische Studien  
im lehramtsbezogenen  
Bachelor- und Masterstudium der  
Universität Potsdam  
(BAMALA-SPS)**

**- Lesefassung -**

**Vom 27. Januar 2016<sup>1</sup>**

Der Senat der Universität Potsdam hat gemäß § 62 Abs. 2 Nr. 2 des Brandenburgischen Hochschulgesetzes vom 18. Dezember 2008 (GVBl. I S. 318), zuletzt geändert durch Art. 16 des Gesetzes vom 3. April 2009 (GVBl. I S. 26, 59), am 22. September 2010 folgende Ordnung erlassen:<sup>2</sup>

**Inhalt**

**Teil I: Allgemeines**

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Ziele und Bestandteile der schulpraktischen Studien
- § 2a Erweitertes Führungszeugnis
- § 3 Organisation und Durchführung
- § 4 Verhalten der Studierenden in der Praktikumseinrichtung
- § 5 Anerkennung

**Teil II: Schulpraktische Studien im lehramtsbezogenen Bachelorstudium**

- § 6 Orientierungspraktikum/Integriertes Eingangspraktikum (IEP)
- § 7 Praktikum in pädagogisch-psychologischen Handlungsfeldern
- § 8 Fachdidaktische Tagespraktika

**Teil III: Schulpraktische Studien im lehramtsbezogenen Masterstudium**

- § 9 Psychodiagnostisches Praktikum
- § 10 Schulpraktikum (Praxissemester)

**Teil IV: Schlussbestimmungen**

- § 11 In-Kraft-Treten, Übergangsbestimmung

<sup>1</sup> Genehmigt durch den Präsidenten der Universität Potsdam am 20. Mai 2016.

<sup>2</sup> Genehmigt durch die Präsidentin der Universität Potsdam am 30. September 2010.

**Teil I: Allgemeines**

**§ 1 Geltungsbereich**

Die Ordnung regelt auf der Grundlage des § 2 Abs. 5 der Allgemeinen Ordnung für das lehramtsbezogene Bachelor- und Masterstudium (BAMALA-O)<sup>3</sup> und der §§ 3 bis 5 der Bachelor-Master-Abschlussverordnung (BaMaV)<sup>4</sup> sowie der VV-schulpraktische Studien (VV-schupSt)<sup>5</sup> die Organisation und Durchführung der schulpraktischen Studien in den Bachelor- und Masterstudiengängen des „Lehramts für die Bildungsgänge der Sekundarstufe I und der Primarstufe an allgemeinbildenden Schulen“ (LSIP) und des „Lehramts an Gymnasien“ (LG).

**§ 2 Ziele und Bestandteile der schulpraktischen Studien**

(1) Schulpraktische Studien sind Theorie und Praxis integrierende Lehrveranstaltungen, die gewährleisten, dass von den Studierenden pädagogische Praxis erfahren, analysiert und wissenschaftlich reflektiert werden kann. Sie ermöglichen den Studierenden und Lehrenden die Begegnung mit Schule, Unterricht und anderen pädagogisch-psychologischen Handlungsfeldern. Zugleich machen sie Studierende mit der Praxis erziehungswissenschaftlicher und fachdidaktischer Forschung vertraut.

(2) Ziel der schulpraktischen Studien ist der Erwerb beruflicher Kompetenz im Rahmen der interdisziplinären Zusammenarbeit mit den Ausbildungsschulen bzw. Praktikumeinrichtungen.

(3) Grundsätzlich sind die schulpraktischen Studien an Ausbildungsschulen und anderen pädagogisch-psychologischen Einrichtungen im Land Brandenburg durchzuführen. Schulpraktische Studien außerhalb des Landes Brandenburg sind am Zentrum für Lehrerbildung und Bildungsforschung zu beantragen.

(4) In die Studiengänge eines lehramtsbezogenen Bachelorstudiums sind drei Arten schulpraktischer Studien integriert:

<sup>3</sup> Allgemeine Ordnung für das lehramtsbezogene Bachelor- und Masterstudium an der Universität Potsdam (BAMALA-O) vom 20. Oktober 2010 (AmBek UP Nr. 23/2010).

<sup>4</sup> Verordnung über die Erprobung von Bachelor- und Masterabschlüssen in der Lehrerausbildung und die Gleichstellung mit der ersten Staatsprüfung (Bachelor-Master-Abschlussverordnung - BaMaV) vom 21. September 2005 (GVBl.II/05, Nr. 29, S.502), geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 11. Mai 2007 (GVBl.I/07, Nr. 07, S. 86, 92).

<sup>5</sup> Verwaltungsvorschriften über die Beteiligung der Schulen an den schulpraktischen Studien in den Lehramtsstudiengängen (VV-schulpraktische Studien - VV-schupSt) vom 22. Februar 2010 (Amtsblatt MBS 3/2010 S. 58).

- ein Orientierungspraktikum (LSIP; LG) bzw. integriertes Eingangspraktikum (LSIP/SP),
- ein Praktikum in pädagogisch-psychologischen Handlungsfeldern,
- fachdidaktische Tagespraktika.

(5) In die Studiengänge eines lehramtsbezogenen Masterstudiums sind zwei Arten schulpraktischer Studien integriert:

- ein psychodiagnostisches Praktikum,
- ein Schulpraktikum (Praxissemester).

### **§ 2a Erweitertes Führungszeugnis**

(1) Bei der Anmeldung zu bzw. der Belegung von schulpraktischen Studien im Bachelorstudium ist von der bzw. dem Studierenden ein Erweitertes Führungszeugnis gemäß § 30a Absatz 1 Nummer 2 Buchstabe c des Bundeszentralregistergesetzes vorzulegen. Das für die erste Anmeldung/Belegung von schulpraktischen Studien im Bachelorstudium vorgelegte Erweiterte Führungszeugnis gilt auch für die Anmeldung/Belegung für die weiteren schulpraktischen Studien im Bachelorstudium.

(2) Bei der Anmeldung zu bzw. der Belegung von schulpraktischen Studien im Masterstudium ist von der bzw. dem Studierenden ein Erweitertes Führungszeugnis gemäß § 30a Absatz 1 Nummer 2 Buchstabe c des Bundeszentralregistergesetzes vorzulegen. Das für die erste Anmeldung/Belegung von schulpraktischen Studien im Masterstudium vorgelegte Erweiterte Führungszeugnis gilt auch für die Anmeldung/Belegung für die weiteren schulpraktischen Studien im Masterstudium.

(3) Voraussetzung für die Anmeldung bzw. Belegung der schulpraktischen Studien ist ein Erweitertes Führungszeugnis ohne Eintragungen. Über Ausnahmen bei vorhandenen Eintragungen entscheidet das für Studienangelegenheiten zuständige Dezernat der Universität Potsdam.

### **§ 3 Organisation und Durchführung**

(1) Gemäß § 4 Abs. 2 BaMaV ist für die Organisation der schulpraktischen Studien im Bachelorstudium die Universität und für die Durchführung jeweils die Leitung der Ausbildungsschule bzw. der Praktikums-einrichtung im Benehmen mit der Universität Potsdam verantwortlich. An der Universität Potsdam nimmt diese Aufgabe mit Ausnahme der fachdidaktischen Tagespraktika das Zentrum für Lehrerbildung und Bildungsforschung wahr. Näheres regeln die §§ 6 bis 8 dieser Ordnung.

(2) Gemäß § 5 Abs. 3 BaMaV ist für die Organisation und Durchführung der schulpraktischen Studien im Master-Studium die Universität Potsdam

verantwortlich. Näheres regeln die §§ 9 und 10 dieser Ordnung.

(3) Die Betreuung von schulpraktischen Studien ist eine Lehrverpflichtung im Sinne der Lehrverpflichtungsverordnung.

(4) Anträge auf Nachteilsausgleich sind bei den Prüfungsausschüssen der Fächer/Lernbereiche und für das Praxissemester beim Zentrum für Lehrerbildung und Bildungsforschung zu stellen. Das Zentrum für Lehrerbildung und Bildungsforschung ist in Zusammenarbeit mit den Ausbildungsschulen bzw. Praktikums-einrichtungen für die organisatorische Umsetzung zuständig. Für die Berücksichtigung des Nachteilsausgleichs bei den fachdidaktischen Tagespraktika ist die entsprechende Fachdidaktik zuständig. Der oder die Behindertenbeauftragte für Studierende kann beratend hinzugezogen werden.

(5) Die Studierenden, die nach dieser Ordnung studieren, sind über die Universität Potsdam unfall-versichert.

### **§ 4 Verhalten der Studierenden in der Praktikums-einrichtung**

(1) Die Studierenden beachten während der schulpraktischen Studien die für Unterricht und Erziehung geltenden Rechts- und Verwaltungsvorschriften.

(2) Die Studierenden unterliegen dem Weisungsrecht der Leiterin oder des Leiters der Praktikums-einrichtung bzw. der Schulleiterin oder des Schulleiters der Ausbildungsschule und der Ausbildungslehrkräfte, soweit Belange der Ausbildungsschule oder der Einrichtung berührt sind.

(3) Die Studierenden haben über die im Rahmen der schulpraktischen Ausbildung bekannt gewordenen Tatsachen Verschwiegenheit zu bewahren, soweit diese der vertraulichen Behandlung bedürfen. Tatsachen, deren Bekanntgabe das schutzwürdige Interesse einzelner oder mehrerer Schülerinnen oder Schüler, Eltern, Lehrkräfte oder anderer Personen verletzen könnte, sind vertraulich zu behandeln.

### **§ 5 Anerkennung**

(1) Außerhalb des Landes Brandenburg absolvierte schulpraktische Studien können nach Maßgabe des § 3 Abs. 2 BaMaV anerkannt werden.

(2) Leistungen, die den inhaltlichen Anforderungen an die schulpraktischen Studien entsprechen, können anerkannt werden.

(3) Ein Antrag auf Anerkennung ist rechtzeitig gemäß § 5 Abs. 4 der Allgemeinen Ordnung für das lehramtsbezogene Bachelor- und Masterstudium an der Universität Potsdam (BAMALA-O) an den Prüfungsausschuss für den jeweiligen Studiengang zu richten.

## **Teil II: Schulpraktische Studien im lehramtsbezogenen Bachelorstudium**

### **§ 6 Orientierungspraktikum/Integriertes Eingangspraktikum (IEP)**

(1) Von den Studierenden des LSIP und des LG ist innerhalb des erziehungswissenschaftlichen Teilstudiengangs das betreute Orientierungspraktikum als dreiwöchiges Praktikum in der vorlesungsfreien Zeit zu absolvieren. Das Praktikum ist durch ein Seminar vorzubereiten. Seminar und Praktikum bilden eine Einheit. Die Anmeldung erfolgt über das elektronische System der Universität Potsdam im Belegungszeitraum für die Lehrveranstaltungen.

(2) Studierende des LSIP mit Schwerpunkt Primarstufe (LSIP/SP) nehmen im Rahmen des erziehungswissenschaftlichen Teilstudiengangs am integrierten Eingangspraktikum (IEP) des primarstufenspezifischen Bereichs mit vor- und nachbereitenden Veranstaltungen sowie wöchentlichen Hospitationen an der Ausbildungsschule und Begleitseminaren an der Universität Potsdam teil. Die Anmeldung erfolgt im Belegungszeitraum für die Lehrveranstaltungen über das elektronische System der Universität Potsdam.

(3) Die Studierenden reflektieren durch Hospitationen und Gespräche mit Lehrerinnen und Lehrern sowie mit Schülerinnen und Schülern eigene Schulerfahrungen, lernen Berufsanforderungen kennen und gewinnen Anregungen für ihre Schwerpunktsetzung im erziehungswissenschaftlichen Studium. Sie bahnen einen Perspektivenwechsel von der Schüler- zur Lehrerrolle an.

(4) Die Studierenden hospitieren an der Ausbildungsschule mindestens 40 Unterrichtsstunden und nutzen die Möglichkeit zur Teilnahme an schulischen Veranstaltungen.

(5) Im Orientierungspraktikum werden die Studierenden des LSIP und des LG durch Dozentinnen/Dozenten des Profilbereiches Bildungswissenschaften der Humanwissenschaftlichen Fakultät betreut.

(6) Die Ergebnisabrechnung erfolgt in Form eines Praktikumsberichts, der den betreuenden Dozentinnen/Dozenten vorzulegen ist. Die Anforderungen dafür regeln die jeweiligen fachspezifischen Ordnungen.

(7) Das Praktikumsbüro Bachelor am Zentrum für Lehrerbildung und Bildungsforschung stellt die Ausbildungsschulen bereit.

### **§ 7 Praktikum in pädagogisch-psychologischen Handlungsfeldern**

(1) Das Praktikum ist Bestandteil des erziehungswissenschaftlichen Teilstudiengangs und setzt den erfolgreichen Abschluss des Orientierungspraktikums bzw. des IEP voraus. Es findet im Block über drei Wochen in der vorlesungsfreien Zeit, semesterbegleitend oder semesterübergreifend statt. Der Umfang beträgt 30 Stunden. Das Praktikum kann im außerschulischen Bereich, in Einrichtungen der öffentlichen und freien Jugendhilfe, im Elementarbereich und außerunterrichtlichen Bereich sowie in entsprechenden erziehungswissenschaftlichen Forschungsprojekten mit Praxisanteilen absolviert werden.

(2) Die Studierenden lernen bei der Betreuung und Begleitung von Kinder- und Jugendgruppen exemplarisch unterschiedliche Sozialisationsfelder kennen. Sie bearbeiten erziehungswissenschaftliche Fragestellungen und entwickeln ihre Fähigkeiten im Analysieren und Reflektieren von pädagogischen Situationen weiter.

(3) Die inhaltliche Zuständigkeit für das Praktikum in pädagogisch-psychologischen Handlungsfeldern liegt im Profilbereich Bildungswissenschaften und im Exzellenzbereich Kognitionswissenschaften der Humanwissenschaftlichen Fakultät.

(4) Die Anmeldung des Praktikums ist vor Praktikumsantritt, der Nachweis der erfolgreichen Durchführung unmittelbar nach Beendigung des Praktikums am Zentrum für Lehrerbildung und Bildungsforschung/Praktikumsbüro Bachelor einzureichen.

(5) Die Auswertung des Praktikums erfolgt in Form einer individuellen Ergebnispräsentation mit anschließender Gruppendiskussion.

(6) Die Anmeldung zur Präsentation erfolgt über das elektronische System der Universität Potsdam für das Sommersemester in der Zeit vom 01. bis 30.06. und für das Wintersemester in der Zeit vom 01. bis 31.12.

(7) Das Praktikumsbüro Bachelor am Zentrum für Lehrerbildung und Bildungsforschung berät die Studierenden über Einsatzmöglichkeiten zur Durchführung des Praktikums und stellt den Studierenden Praktikumsplätze bereit.

(8) Weiteres regelt die Ordnung für den erziehungswissenschaftlichen Teilstudiengang in den lehramtsbezogenen Bachelor- und Masterstudiengängen.

## **§ 8 Fachdidaktische Tagespraktika**

(1) Die betreuten, semesterbegleitenden fachdidaktischen Tagespraktika sind in jedem Fach/Lernbereich mit einer vor- und nachbereitenden Veranstaltung durchzuführen.

(2) Die Praktika integrieren Gruppenhospitationen und Unterrichtsversuche.

(3) Die inhaltliche und organisatorische Zuständigkeit für die fachdidaktischen Tagespraktika liegt bei den Didaktiken der Fächer/der Lernbereiche. Diese regeln das Nähere zur inhaltlichen Gestaltung und zur Leistungserfassung entsprechend der Ordnungen für das Bachelor- und Masterstudium für das Lehramt in den jeweiligen Fächern.

(4) Die Didaktiken der Fächer/der Lernbereiche informieren das Zentrum für Lehrerbildung und Bildungsforschung regelmäßig über den Einsatz an den Ausbildungsschulen.

### **Teil III: Schulpraktische Studien im lehramtsbezogenen Masterstudium**

## **§ 9 Psychodiagnostisches Praktikum**

(1) Das psychodiagnostische Praktikum wird an der Ausbildungsschule des Schulpraktikums als betreutes Praktikum im Umfang von einer Woche durchgeführt und durch Veranstaltungen der Universität Potsdam vorbereitet.

(2) Die Anmeldung erfolgt über das elektronische System der Universität Potsdam zur Anmeldung zu Lehrveranstaltungen.

(3) Die Studierenden entwickeln auf der Grundlage psychologischer oder sonderpädagogischer Fragestellungen und diagnostischer Methoden ihre Kompetenzen in den Bereichen Beobachten und Beurteilen von Schülerinnen und Schülern weiter.

(4) Das psychodiagnostische Praktikum liegt inhaltlich im Zuständigkeitsbereich des Exzellenzbereiches Kognitionswissenschaften und des Profilbereiches Bildungswissenschaften der Humanwissenschaftlichen Fakultät.

(5) Die Ergebnisse des Praktikums werden in einem Praktikumsbericht zusammengefasst und bei den betreuenden Dozentinnen/Dozenten eingereicht.

## **§ 10 Schulpraktikum (Praxissemester)**

(1) Das Schulpraktikum ist eine Veranstaltung der Universität Potsdam. Es wird von Lehrenden der Universität Potsdam und der für die Organisation und Durchführung des Vorbereitungsdienstes zu-

ständigen Schulbehörde in Zusammenarbeit mit den in der Ausbildungsschule betreuenden Ausbildungslehrkräften (Mentorinnen und Mentoren) vorbereitet, begleitet und nachbereitet.

(2) Das Schulpraktikum wird als Blockpraktikum im Umfang von 4 Monaten durchgeführt. Bestandteile sind jeweils eine Vor- und Nachbereitungswoche sowie begleitende Seminare der Universität Potsdam und die Tätigkeit an einer Ausbildungsschule gemäß § 5 Abs. 5 BaMaV.

(3) Die Tätigkeit an der Schule umfasst Hospitationen, angeleiteten sowie selbstständigen Unterricht sowie die Teilnahme an schulischen Veranstaltungen. Näheres regelt die Ordnung für das Schulpraktikum.

(4) Das Praktikum orientiert sich an den Schulhalbjahren der Brandenburger Schulen und findet in der Regel in den Monaten Februar bis Juli (Praktikum im Sommersemester) bzw. September bis Februar (Praktikum im Wintersemester) statt. Die genauen Termine werden vom Praktikumsbüro Master am Zentrum für Lehrerbildung und Bildungsforschung der Universität Potsdam ein Jahr im Voraus bekannt gegeben.

(5) Die Betreuung und Begleitung der Studierenden im Schulpraktikum liegt in der Verantwortung der Erziehungswissenschaft und der Fachdidaktiken im Zusammenwirken mit der für die Organisation und Durchführung des Vorbereitungsdienstes zuständigen Schulbehörde. Sie werden über Ausbildungsteams realisiert.

(6) In einem Ausbildungsteam Erziehungswissenschaft arbeiten Lehrende der Erziehungswissenschaft und der für die Organisation und Durchführung des Vorbereitungsdienstes zuständigen Schulbehörde zusammen. Im Ausbildungsteam eines Fachs arbeiten Lehrende der Fachdidaktik und der für die Organisation und Durchführung des Vorbereitungsdienstes zuständigen Schulbehörde sowie die jeweiligen Ausbildungslehrkräfte der Ausbildungsschulen zusammen.

(7) Die ordnungsgemäße Durchführung des Schulpraktikums wird durch die Ausbildungsschule und durch die Universität Potsdam bescheinigt. Nach Vorlage aller Bescheinigungen erfolgt die Vergabe der Leistungspunkte durch das Praktikumsbüro Master am Zentrum für Lehrerbildung.

(8) Spezifische Regelungen sind in der Ordnung für das Schulpraktikum zu treffen.

#### **Teil IV: Schlussbestimmungen**

##### **§ 11 In-Kraft-Treten, Übergangsbestimmung**

(1) Diese Ordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Potsdam in Kraft.

(2) Diese Ordnung in der Fassung der Ersten Satzung zur Änderung dieser Ordnung vom 27. Januar 2016 ist für die Praktika im Masterstudium erstmals im Wintersemester 2016/2017 anzuwenden.